

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 7 | paragon GmbH & Co. KGaA

Aktuelle Entwicklungen / Gegenantrag Serone Fund

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Newsletter über Neuigkeiten in Sachen paragon-Anleihe 2017/2022 (WKN ISIN: DE000A2GSB86 / WKN: A2GSB8) informieren.

Telefonkonferenz am 03.03.2022

Am 03.03.2022 veranstaltete die Gesellschaft eine Telefonkonferenz. Aus unserer Sicht hat diese keine relevanten Neuigkeiten erbracht. Die Gesellschaft ist nach unserem Verständnis weiterhin der Ansicht, dass das eingeholte Gutachten von Dr. Wieselhuber & Partner GmbH („W&P“) die Annahmen der Gesellschaft zur zukünftigen Umsatz- und Ergebnisentwicklung detailliert geprüft und für belastbar erachtet habe. Die Zusammenfassung des Gutachtens, welche uns vorliegt, erfüllt aus unserer Sicht in keiner Weise die Anforderungen, die benötigt werden, um über die Schuldenragfähigkeit der Gesellschaft belastbare Aussagen treffen zu können. Aussagen zu den von der Gesellschaft getroffenen Annahmen wurden darin nicht getätigt, da diese gar nicht überprüft wurden. So heißt es in dem von uns vorliegenden Dokument:

Prognosen und Schätzungen der finanziellen und operativen Leistung des Unternehmens spiegeln im gesamten Bericht die finanziellen Ziele des Unternehmens wider. Sie wurden zur Verfügung gestellt, um den Empfänger bei der Entscheidung zu unterstützen. Schätzungen dürfen nicht als Fakten betrachtet werden und man sollte sich nicht in der Art auf sie stützen, als ob sie eine akkurate Darstellung der zukünftigen Ergebnisse wären. Annahmen, die den Prognosen und Schätzungen zugrunde liegen, unterliegen grundsätzlich signifikanten ökonomischen und wettbewerblichen Unsicherheiten und Ungewissheiten außerhalb der Kontrolle des Unternehmens. Außerdem lässt sich anhand von Beurteilungen, die auf Entwicklungen in der Vergangenheit basieren, nicht notwendigerweise auf zukünftige Leistungstrends schließen. Die finanziellen Prognosen und Schätzungen wurden von keiner unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachtet, überprüft oder erarbeitet und dementsprechend wird keinerlei Garantie hierfür übernommen.

W&P hat also die Prognosen von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt bekommen, und diese nicht selbständig überprüft.

Ferner wurde auf der Telefonkonferenz behauptet, die SdK bzw. ihr Vorstandsvorsitzender Daniel Bauer würde irgendwelche Provisionen in Sachen paragon erhalten. Dies ist falsch. Weder die SdK noch eine für die SdK tätige Person erhalten Provisionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Anleihe. Es bestehen auch keine Vereinbarungen mit Dritten, Provisionen zu zahlen.

Im Gegenteil hierzu hatte die SdK bisher Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich für Öffentlichkeitsarbeit und die Finanzierung einer Klage auf Herausgabe des Protokolls der ersten Abstimmung ohne Versammlung.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Neue Gegenanträge

Am 4. März 2022 wurde vonseiten der Gesellschaft ein weiterer Gegenantrag von der Hanseatische Investment GmbH veröffentlicht. Die Gesellschaft hat sich diesem Gegenantrag angeschlossen. Den Gegenantrag finden Sie unter www.sdk.org/paragon in der rechten Box zum Download. Dieser ist aus unserer Sicht ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung. Wir können diesem jedoch weiterhin nicht zustimmen, da aus unserer Sicht der wesentliche Punkt, eine angemessene Verteilung von Chance und Risiko zwischen Ihrer Anleihe und der ausstehenden Schweizer Anleihe („CHF-Anleihe“) weiterhin nicht gegeben ist. Der Gegenantrag der Hansa Invest sieht zwar vor, dass bis zum 23. April 2023 Anleihen im Nennwert zurückgekauft werden sollen. Eine tatsächliche Verpflichtung besteht jedenfalls nicht. Schließlich heißt es in dem zur Beschlussfassung vorliegenden Text:

„... bis zum 23. April 2023 (einschließlich) **sollen** Schuldverschreibungen im Nennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 gekündigt oder angekauft werden.“

Eine Rechtsfolge, also was passiert, falls die Gesellschaft keine Anleihen in Höhe von 5 Mio. Euro zurückkauft bzw. kündigt, ist nicht definiert. Somit ist die Rückkaufverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rückzahlung von 10 % des ausstehenden Nominalwertes der Anleihe aus Sicht unserer Anwälte nicht weiter als eine bloße Absichtserklärung. Demgegenüber ist die Rückzahlung der CHF-Anleihe verpflichtend.

Auch die Verpflichtung zur Einberufung einer Anleihegläubigerversammlung der Inhaber der CHF-Anleihe mit dem Ziel, diese ebenfalls um fünf Jahre zu verlängern, ist begrüßenswert, jedoch nicht ausreichend. Jedoch reicht es nicht aus, dass im Falle einer Ablehnung der Laufzeitverlängerung durch die Inhaber der CHF-Anleihe ein IDW-S6-Gutachten zur Finanzierbarkeit der Rückzahlungen Ihrer und der CHF-Anleihe eingeholt wird. In diesem Fall müsste aus unserer Sicht klar geregelt sein, dass in einem solchen Fall auch Ihre Anleihe zeitgleich mit der CHF-Anleihe fällig wird. Denn wieso sollten die Inhaber der CHF-Anleihe einer Laufzeitverlängerung zustimmen, wenn die Gesellschaft diese zurückzahlen könnte?

Dass die Gesellschaft während einer eventuell verlängerten Laufzeit keine Dividenden an die Aktionäre auszahlt und dass (endlich) ein Finanzvorstand bestellt wird, erachten wir als selbstverständlich. Aber auch hier ist keine Rechtsfolge geregelt für den Fall, dass gegen diese Bedingungen verstoßen werden sollte.

Der im Gegenantrag deutlich auf 6,75 % p. a. vorgesehene Zinssatz ist ebenfalls begrüßenswert, jedoch im Vergleich zu anderen Emittenten mit einem vergleichbaren Risikoprofil immer noch nicht angemessen.

Wir halten die eingeschlagene Richtung jedoch für begrüßenswert und sehen dadurch die Chancen, sich zeitnah auf einen Kompromissvorschlag zu einigen. Einen solchen hat der Serone European Special Situations Master Fund Limited („Serone“)

angekündigt. Serone wollte im Laufe des 8. März 2022 einen entsprechenden Gegenantrag einreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Newsletters lag uns dieser jedoch noch nicht vor.

Abstimmverhalten der SdK

Die SdK wird voraussichtlich die Laufzeitverlängerung und somit auch den zuletzt von der Hansa Invest gestellten Gegenantrag ablehnen. Wir behalten uns jedoch vor, kurzfristig auf der Versammlung einem modifizierten Gegenantrag unsere Zustimmung zu erteilen, sollte dieser die wesentlichen Bedingungen, u. a. eine gleichlaufende Behandlung der CHF-Anleihe mit Ihrer Anleihe und eine angemessene Verzinsung, erfüllen.

Sofern ein Beschluss zur Laufzeitverlängerung getroffen werden sollte, halten wir die Wahl eines gemeinsamen Vertreters nicht mehr für erforderlich, sofern dieser keine maßgeblichen Rechte mehr besitzt. Eine reine Funktion als Gesprächspartner für die Gesellschaft, um sich über den Jahresabschluss mit der Geschäftsführung auszutauschen, wie im Gegenantrag von Hansa Invest vorgesehen, erscheint uns fragwürdig. Sollte jedoch der potenzielle gemeinsame Vertreter mit maßgeblichen Rechten ausgestattet werden, würden wir dessen Wahl zustimmen. Im Falle eines Scheiterns des Gegenantrages der Hansa Invest in Bezug auf die Laufzeitverlängerung würden wir für die Wahl eines gemeinsamen Vertreters stimmen.

Ihren betroffenen Mitgliedern steht die SdK darüber hinaus für Fragen gerne per E-Mail unter info@sdk.org oder unter der Telefonnummer 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 08.03.2022

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und Anleihen der Emittentin!